

Treppen in der Kindertagespflege

Warum ist das Thema wichtig?

- Viele Kindertagespflegepersonen betreuen Kinder in einem Haus mit mehreren Etagen oder wohnen in höheren Etagen eines Mietshauses.
- Treppen üben auf Kinder einen großen Reiz aus (hoch/runter, hüpfen, springen, verstecken, etc.).
- Mit zunehmender Beweglichkeit erkunden bereits Krabbelkinder gerne Treppen.
- Die Treppe gilt als gefährlicher Verkehrsweg. Kinder können die Treppe hinabstürzen, z. B. weil sie abgelenkt sind, toben oder weil keine Hand zum Festhalten da ist.
- (Treppen-) Stürze zählen zu den häufigsten Unfallursachen.
- In der Altersgruppe der Ein- bis Zweijährigen sind Treppenstürze die häufigste Ursache für Kopfverletzungen.
- Stolper- und Sturzunfälle können schwerwiegende Folgen haben.
- Fehlendes Gefahrenbewusstsein und Regelverständnis je nach Alter und Entwicklungsstand der Kinder.

Welche Gefährdungen sind möglich?

- Treppe hinunterfallen
- Absturz an einer Treppe z. B. aufgrund von
 - unzureichenden Brüstungshöhen oder
 - offenen Stellen innerhalb der Treppe. Ein Hindurchfallen/Hinabstürzen ist möglich.
- Schwere Kopfverletzungen, Knochenbrüche
- Genickbruch/Tod
- Verletzungen an Körper- oder Kopffangstellen, z. B. durch
 - unzureichende Abstände innerhalb der Brüstung oder
 - offene Treppenstufen

Handlungsanleitung für die Praxis

- Im Aufenthaltsbereich der Kleinkinder werden Treppen durch Treppenschutzgitter gesichert.
- Bei Treppenabgängen mit einer Absturzhöhe ab 1 m sind Umwehungen/Brüstungen anzubringen.
- Das Kind - je nach Alter und Entwicklungsstand - anleiten, eine Treppe vorwärts hinauf- und rückwärts wieder hinunter zu krabbeln. Hierbei Aufsicht führen und den Treppenaufgang und -abgang des Kindes durch „Hinterhergehen“ sichern.
- Die Treppe muss einen Handlauf besitzen, an der sich die Kindertagespflegeperson festhalten kann.
- Eine Treppe muss Sicherungsmöglichkeiten besitzen, an denen sich die (Klein-) Kinder beim Hinauf- oder Hinuntergehen festhalten können. Optimale Lösung: Wandseitiger Handlauf für Kleinkinder in ca. 60 cm Höhe.
- Treppengeländer und Brüstungen können nicht überklettert werden. Es dürfen keine Steig- und Kletterhilfen, wie z. B. Stühle, Tische, Blumenkübel, in der Nähe stehen.
- Treppengeländer können, z. B. durch vertikale Verstrebungen, nicht überklettert werden.
- Die Verstrebungen des Geländers und die Abstände zwischen den Treppenstufen sind so gestaltet, dass ein Kinderkopf nicht hindurch passt (z. B. durch Setzstufen).
- Abstandsmaße sind wie folgt auszuführen:
 - Kinder unter drei Jahren: nicht größer als 8,9 cm
 - Kinder ab drei Jahren: nicht größer als 11 cm

- An der Treppe sind Öffnungen, z. B. zwischen Treppe und Wand, so zu sichern, dass die (Klein-) Kinder nicht hindurchfallen können (Sicherung z. B. durch Netze oder Leisten).
- Kinder tragen beim Begehen der Treppe z. B. Hausschuhe oder Antirutschsocken, die fest am Fuß sitzen und rutschfest sind.
- Sicherungsmöglichkeiten ggf. mit dem Vermieter besprechen.

Das ist besonders wichtig:

- Kinder nicht unbeaufsichtigt auf die Treppe lassen.
- Treppen gegen Fangstellen und Absturzgefahren sichern.

Weiterführende Informationen

- DGUV Vorschrift 82 *Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen*
- DGUV Regel 102-602 *Branche Kindertageseinrichtung*
- DGUV Information 202-005 *Kindertagespflege – damit es allen gut geht*
- DGUV Information 208-005 *Treppen*
- Unfallkasse NRW
 - *Portal: Sichere Kita, Treppenhaus, Treppen und Rampen*
- Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder e.V. (BAG)
 - *Sicherheits-Checkliste: Flur, Garten, Garage, Keller*
 - *Expertise zum Modul Unfallverhütung und Kindersicherheit in der Kindertagespflege*
- Aktion Das Sichere Haus e.V. (DSH)
 - *Broschüre: Informationen für Tagesmütter und Tagesväter - Kinder sicher betreuen*